

14. April 2014

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Anschluss der Stadt Wil an eine BVG-Sammeleinrichtung

1. Ausgangslage

Obligatorische berufliche Vorsorge

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) auf den 1. Januar 1985 hat der Bund die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmende obligatorisch erklärt und verbindliche Mindestvorschriften erlassen. Zuständig und verantwortlich für die Versicherung der Arbeitnehmenden sind die Arbeitgebenden. Die Verpflichtung der Stadt Wil als Arbeitgeberin, ihre Mitarbeitenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern, ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Personalrecht.

Pensionskasse der Stadt Wil

Rechtsgrundlagen

Die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadt Wil und angeschlossene Institutionen wird heute durch die Pensionskasse der Stadt Wil sichergestellt. Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts. Grundzüge, Leistungen, Finanzierung und Organisation der Pensionskasse wurden durch das Stadtparlament im Pensionskassenreglement vom 3. November 2005 (PK-Reglement) geregelt. Die Pensionskasse hat bis jetzt die Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (Art. 1 PK-Reglement). D. h.: Die Stadt Wil selbst ist die Pensionskasse. Deren Vermögen ist für die Vorsorge zweckgebunden und wird in einer Sonderrechnung geführt.

Oberstes Organ der Pensionskasse ist grundsätzlich der Stadtrat, wobei jedoch einzelne Entscheide durch das Stadtparlament zu fällen sind (z. B. Pensionskassenreglement). Der Stadtrat wird in der Führung durch die Pensionskassenkommission unterstützt. Diese besteht aus drei vom Stadtrat bezeichneten Mitgliedern und drei von den Versicherten aus ihrem Kreis gewählten Mitgliedern. Die Geschäftsführung wurde per 1. Januar 2014 an einen aussenstehenden Dritten delegiert; er ist auch für die Vorbereitung und Umsetzung der neuen Pensions-

kassenlösung verantwortlich. Ebenfalls wurde die Versichertenadministration ab dem 1. Januar 2014 ausgelagert.

Versichertenbestand

Die Mitarbeitenden der Stadt Wil sind gemäss Art. 49 Abs. 1 Personalreglement verpflichtet, der Pensionskasse der Stadt Wil beizutreten. Die Pensionskasse zählte am 1. Januar 2014, inklusive angeschlossener Institutionen wie Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW), Wiler Parkhaus AG (WIPA AG), Suchtberatung Region Wil (SBRW), Fachstelle Ostschweiz, Wiler Sportanlagen AG (WISPAG) und Ortsgemeinde, total rund 300 Versicherte. Im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung Wil-Bronschhofen wurde entschieden, dass die ehemaligen 30 Verwaltungsmitarbeitenden der Gemeinde Bronschhofen bis längstens Ende 2015 bei der Pensionskasse St.Gallischer Gemeinden PKSG verbleiben können (vgl. Art. 49 Abs. 3 Personalreglement). Die Thurvita AG hat entschieden, sich per 1. Januar 2014 der Sammelstiftung Swisscanto Flex anzuschliessen.

Die Pensionskasse der Stadt Wil mit ihrer Grösse von rund 330 aktiven Versicherten und rund 180 Rentnerinnen und Rentnern liegt über der Mindestgrösse von total 300 Versicherten, welche für eine neu zu gründende, autonome Pensionskasse gemäss Art. 43 BVV2 gilt. Damit stellt sich nicht zwingend die Frage eines Anschlusses an eine andere Vorsorgeeinrichtung. Ein Anschluss ist indes als vom Stadtrat und von der Pensionskassenkommission bevorzugte Option zu prüfen.

Leistungsprimat

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sind als Prozentsatz des versicherten Verdiensts definiert. Die Pensionskasse wird damit als Leistungsprimat geführt. Die reglementarischen Leistungen der Pensionskasse werden heute durch die Stadt Wil garantiert. Aufgrund des Bundesrechts besteht für die Pensionskasse als unselbständige Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts eine so genannte implizite Staatsgarantie. Damit haben die Versicherten grundsätzlich das Recht auf eine ungekürzte Austrittsleistung. Den allfälligen Fehlbetrag bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse trägt die Stadt Wil.

Finanzielle Situation

Die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf die Anlagemärkte sind – wenn auch in geringerem Ausmass als bei anderen Kassen – auch an der Pensionskasse der Stadt Wil nicht spurlos vorbei gegangen. Am 31. Dezember 2013 lag der Deckungsgrad knapp unter 100% (provisorischer Wert 98,4% per 17. März 2014). Der Stadtrat hat 2010 als Folge der Unterdeckung entschieden, dass Arbeitgebende und Arbeitnehmende Sanierungsbeiträge von je 1% leisten und dass die Renten nicht mehr an die Teuerung angepasst werden. Diese Sanierungsmassnahme wird auch 2014 bis zu einem Deckungsgrad von 105% weitergeführt.

Versicherungstechnische Grundlagen

Die Verpflichtungen werden heute aufgrund der aktuellsten versicherungstechnischen Grundlagen (BVG 2010) und einem technischen Zinssatz von 3,5% berechnet. Der Zinssatz muss an die grundlegende Veränderung der Anlagemärkte angepasst werden und sollte maximal 0,25% über dem Referenzzinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (Stand per 1. Januar 2014: 3%) liegen. Dieser Entscheid liegt beim Stadtrat als oberstes Organ und hat Auswirkungen auf den Deckungsgrad. Der Stadtrat sieht vor, den technischen Zinssatz auf 3% zu senken, sofern kein Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

Änderung Bundesrecht

Am 17. Dezember 2010 hat das Eidgenössische Parlament verschiedene Anpassungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) beschlossen, die erhebliche finanzielle und institutionelle Konsequenzen für die Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben.

In institutioneller Hinsicht müssen diese Vorsorgeeinrichtungen bis 1. Januar 2014 rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Diese Bedingung wird heute nicht erfüllt, da zuerst die Frage nach einem Anschluss geklärt werden soll.

In finanzieller Hinsicht müssen sich die Vorsorgeeinrichtungen zwischen dem System der Vollkapitalisierung (Standard) und dem System der Teilkapitalisierung (Option) entscheiden. Der Bundesrat hat im Juni 2013 entschieden, die Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2015 zu verlängern. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten.

Umsetzung der Revisionsziele

Phase 1

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag sollen in einem ersten Schritt folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- Vorbereitung des Wechsels per 1. Januar 2015 vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei den Altersleistungen mit einer Übergangslösung;
- Vorbereitung der Anhebung des reglementarischen Rücktrittsalters von heute 63 auf das Rentenalter von 65 per 1. Januar 2015;
- Aufschiebung der Umsetzung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Verselbständigung der städtischen Pensionskasse unter Beibehaltung des bestehenden Leistungsplans bis 31. Dezember 2014.

Phase 2

In einem zweiten Schritt ist der Rechtsträger der neuen, BVG-konformen Vorsorgelösung zu bestimmen:

- Prüfung eines Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der daraus entstehenden finanziellen Konsequenzen;
- Definition der Konsequenzen, falls ein Anschluss nicht zustande kommt:
 - die zwingende Verselbständigung der Pensionskasse;
 - Vollkapitalisierung: Kommt kein Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung zustande, so steht keine Zeit mehr zur Verfügung, um die Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung zu schaffen (Staatsgarantie mit Referendum, Finanzierungsplan etc.). Deshalb steht nur noch die Vollkapitalisierung zur Verfügung;
 - Reduktion des technischen Zinssatzes von bisher 3,5% auf 3% per 31. Dezember 2014, was sich positiv auf den Sanierungsplan bei Vollkapitalisierung auswirkt;

- Primatwechsel: Zuständig für die Definition des Primats und für den Erlass der neuen Reglemente ist das oberste Organ der neuen Pensionskasse, das paritätisch zusammengesetzt sein muss (Art. 51 ff. BVG).

Phase 3

Schliesslich gilt es, die in Phase 2 getroffene Lösung umzusetzen.

2. Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, Anpassung Rentenalter (Phase 1)

Primatwechsel

Gründe für die Umstellung

Im Leistungsprimat werden die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten als Prozentsatz des letzten versicherten Lohns vor Eintritt des Rentenanspruchs festgesetzt. In der heutigen Pensionskasse beträgt der Altersrentensatz max. 60% für Versicherte, die im Alter 63 zurücktreten. Die Altersrente wird gekürzt, wenn erforderliche Einkaufsleistungen nicht erbracht wurden.

Teilzeitbeschäftigungen und flexible Arbeitsverhältnisse erfordern im Leistungsprimat komplexe, für die Versicherten intransparente Berechnungen der Leistungen und Beiträge. Die Freizügigkeitsleistung basiert auf einem schwer verständlichen versicherungstechnischen Tarif, was zu einem erheblichen Erklärungsbedarf bei Austritten, Mutationen, aber auch bei Scheidungen und Bezügen zur Wohneigentumsförderung führt. Das Leistungsprimat wird zudem kollektiv finanziert. Es enthält daher versteckte Solidaritäten und Umverteilungsmechanismen. Zu beachten ist auch, dass für das Leistungsprimat namentlich die soziale Sicherheit der Versicherten, die Transparenz der Altersleistungen sowie der automatische „Einkauf“, finanziert durch Arbeitnehmende und Arbeitgebende, sprechen.

Gesamthaft betrachtet ist das Leistungsprimat für die heutige Arbeitswelt mit flexiblen Beschäftigungsverhältnissen bezüglich der Finanzierung zu schwerfällig und zu intransparent. Dazu kommt, dass die heutigen Beiträge die Kosten nicht decken. Das Erwerbssbild der konstanten Beschäftigung entspricht auch in der öffentlichen Verwaltung immer weniger der Realität. Ein Primatwechsel ist somit nicht in den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen begründet, sondern ergibt sich aus den Erfordernissen eines modernen Personalmanagements und der Forderung nach grösstmöglicher Transparenz der beruflichen Vorsorge.

Wechsel zum Beitragsprimat

Das Beitragsprimat funktioniert nach dem Sparkassenprinzip und ist daher transparent und für die Versicherten verständlich. Jede versicherte Person baut sich mit ihren Sparbeiträgen ein Altersguthaben auf, welches verzinst und bei Erreichen des Rücktrittsalters in eine Altersrente umgewandelt wird. Bis zum Primatwechsel bleiben Beiträge und Leistungen im Leistungsprimat unverändert.

Mit dem Primatwechsel für Altersrenten entfallen die Umverteilungsmechanismen des Leistungsprimats von den jüngeren zu den älteren Versicherten zum grössten Teil. Daraus entstehen für ältere Versicherte unvorhersehbare Finanzierungslücken. Zur Abfederung dieses Nachteils ist eine Übergangsregelung, die nach Alter und Dienstjahr abgestuft werden soll, einzuführen.

Anhebung des ordentlichen Rücktrittsalters

Geltende Regelung

Das Rücktrittsalter ist heute nicht im Pensionskassenreglement, sondern im Personalreglement der Stadt Wil geregelt. Der ordentliche Übertritt in den Ruhestand erfolgt gemäss Art. 15 Personalreglement nach Vollendung des 63. Altersjahrs. Die Mitarbeitenden können aber bereits nach erfülltem 58. Altersjahr in den Ruhestand treten. Mit Rücksicht auf den Arbeitsmarkt oder aus anderen Gründen kann der Übertritt bis zum Rentenalter oder darüber hinaus verschoben werden.

Erhöhung des Rentenalters

Der Leistungsplan der Pensionskasse ist so ausgestaltet, dass im Alter 63 die vollen reglementarischen Leistungen erreicht werden. In den letzten Jahren sind nicht nur die meisten privatrechtlichen, sondern auch zahlreiche öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen dazu übergegangen, das Rentenalter auf das AHV-Rentenalter zu erhöhen. So hat der Kanton mit dem seit dem 1. Juni 2012 anwendbaren, neuen Personalrecht die bisherige Bandbreite für die ordentliche Pensionierung (zwischen dem 63. und 65. Altersjahr) zugunsten eines einheitlichen ordentlichen Rücktrittsalters nach Vollendung des 65. Altersjahrs aufgegeben. Auch der Bundesrat plant in seiner Altersvorsorge 2020 eine Erhöhung des Rentenalters generell auf das 65. Altersjahr für Männer und Frauen.

Deshalb sieht auch die Stadt als Arbeitgeberin vor, das Rücktrittsalter ab 1. Januar 2015 auf das Rentenalter 65 zu erhöhen. Dies bedingt eine Änderung des Personalreglements (vgl. beiliegenden Nachtrag I zum Personalreglement). Für die Versicherten wirkt sich die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters insofern aus, als die für die Erreichung des Rentenziels notwendigen Sparbeiträge über einen längeren Zeitraum erbracht werden können. Dies ermöglicht eine etwas flachere Staffelung der Sparbeiträge vor dem Rentenalter, was auch zu einer Milderung der Rentenreduktion im Falle einer vorzeitigen Pensionierung führt.

Vergleich der Leistungspläne

Hauptziel bei der Gestaltung des neuen Vorsorgeplans im Beitragsprimat ist der Erhalt der Vorsorgeleistungen, insbesondere der voraussichtlichen Altersrenten. Der Sparprozess ist so ausgestaltet, dass dieses Ziel auch dann erreicht wird, wenn von einem Umwandlungssatz von 6,0% ausgegangen wird. Damit wird den aktuellen versicherungstechnischen Entwicklungen mit erhöhter Lebenserwartung Rechnung getragen. Zudem wird die Erhöhung des reglementarischen Rentenalters von 63 auf 65 Jahre für Männer und Frauen berücksichtigt.

Auch wird für die Projektion der voraussichtlichen Altersrenten ein Zinssatz von 0,5% verwendet. Diese Annahme eines moderaten Projektionszinssatzes stellt sicher, dass das Zinsrisiko nicht zu stark an die Versicherten übertragen wird und im tiefen Zinsumfeld die Altersrenten nicht erreicht werden. Zusätzlich wird bei künftig besserer Verzinsung der Altersguthaben als zu 0,5% der Einkauf von Lohnerhöhungen aus dem Zinsertrag finanziert. Die im Leistungsprimat reglementarisch vorgesehenen Nachzahlungen für Lohnerhöhungen entfallen im Beitragsprimat.

Eine Veränderung ergibt sich bei der Definition der Invalidenrente. Anstelle der lebenslänglichen Invalidenrente des bisherigen Leistungsprimats wird im neuen Vorsorgeplan eine temporäre Invalidenrente vorgesehen, zahlbar bis zum Rentenalter. Danach erfolgt der Übergang zur Altersrente. Die Höhe der Invalidenrenten, Partnerrenten,

Invaliden-Kinderrenten und Waisenrenten ist so gewählt, dass das Vorsorgeniveau für die Risikoleistungen gleich hoch bleibt wie im Leistungsprimat.

Für Versicherte mit geringen Einkommen oder nicht vollständigem Einkauf ergibt sich aufgrund der neu lohnabhängig definierten Risikoleistungen ein besserer Vorsorgeschutz bis zum Rentenalter.

Die Beitragssätze der Versicherten sind so ausgestaltet, dass sich gegenüber dem bisherigen Leistungsprimat möglichst geringe Veränderungen in den jährlichen Beiträgen ergeben.

Vorgeschlagener Vorsorgeplan (Beitragsprimat):

- **Koordinationsabzug**
25% des AHV-Lohns, höchstens 75% der maximalen AHV-Altersrente
(2014: Fr. 21'060.00)
- **Spargutschriften**
12%, 16% und 22% des versicherten Lohns ab Alter 25, 33, 43
- **Invalidenrente**
50% versicherter Lohn
- **Ehegattenrente/Lebenspartnerrente**
40% versicherter Lohn
- **zusätzliches Todesfallkapital**
50% versicherter Lohn
- **Kinderrente Invalidität/Waisenrente**
10% versicherter Lohn
- **Hinterlassenenrente nach der Pensionierung**
70% der ausbezahlten Altersrente
- **Beiträge der Versicherten**
1,2%, 6,6%, 8,4%, 10,1% und 11,1% des versicherten Lohns ab Alter 18, 25, 33, 43 und 53
- **zusätzlicher, freiwilliger Wahlplan mit verstärktem Alterssparen**
12%, 18% und 24% des versicherten Lohns ab Alter 25, 33, 43
(Mehraufwand zu Lasten der Versicherten)
- **zusätzlicher, freiwilliger Wahlplan mit verringertem Alterssparen**
9%, 13% und 19% des versicherten Lohns ab Alter 25, 33, 43
(Minderaufwand zu Gunsten der Versicherten)

Zusätzliche Massnahmen bei Inkraftsetzung

Versicherte, bei denen im neuen Vorsorgeplan eine Einbusse bei der Altersleistung erfolgt, werden mittels Ausgleichsmassnahmen individuell unterstützt.

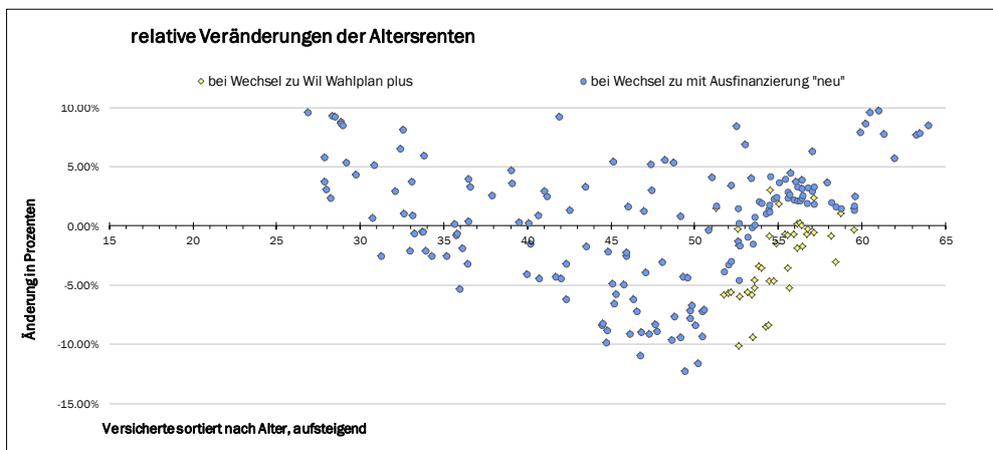
Ziel der Ausgleichsmassnahmen ist es, Einbussen bei der voraussichtlichen Altersrente zu verhindern oder zu mildern. Dabei sollen insbesondere jene Versicherten geschützt werden, welche kurz vor der Pensionierung stehen und deshalb keine Möglichkeit mehr haben, ihre Vorsorge auszubauen. Aufgrund der vergleichsweise kur-

Die effektive Veränderung der Altersrenten im Einzelfall kann wie folgt dargestellt werden:

Altersrente relativ

Prozentuale Veränderungen der versicherten Altersrenten bei Planwechsel

von	zu
- Leistungsprimat Wil	- Wil Wahlplan plus
	- durchschnittliche Veränderung 18.145 Prozent
Anzahl Versicherte	- mit Ausfinanzierung "neu"
297	- durchschnittliche Veränderung 18.693 Prozent



Eine zusätzliche Regelung wird für Versicherte vorgesehen, welche per Umstellung bereits älter als 63 Jahre sind. Sie haben die Pensionierung im Leistungsprimat bereits aufgeschoben. Andernfalls kann für diese Versicherten die Situation eintreten, dass sie für die gleich hohe Altersleistung, welche sie bereits im Alter 63 hätten beanspruchen können, neu wieder bis Alter 65 arbeiten müssten. Bei einer Pensionierung vor Alter 65 entstände ansonsten eine Renteneinbusse. Bei diesen Versicherten berechnet sich die Einlage so, dass sie mindestens diejenige Rente erhalten, welche sie bei Pensionierung zum 31. Dezember 2014 mit Rentenbezug ab dem 1. Januar 2015 hätten beanspruchen können. Die Altersrente bei sofortigem Bezug nach dem neuen Vorsorgeplan im Beitragsprimat entspricht der aufgeschobenen Altersrente aus dem Leistungsprimat per 31. Dezember 2014.

In einer vergleichbaren Situation befinden sich diejenigen Versicherten, welche zwar das 63. Altersjahr noch nicht vollendet haben, die jedoch bereits mit einer Pensionierung im oder kurz nach Alter 63 gerechnet haben. Deshalb erfolgt für sie die Berechnung der Einmaleinlage nicht per Rentenalter 65, sondern für ein reduziertes Rentenalter:

63	63
62	63
61	63.5
60	64
59	64.5
58	65

Für Jüngere bestimmt sich die Kapitaleinlage mit einem neuen Rentenalter von 65 Jahren. Rentenalter 65 gilt für alle ehemaligen Mitarbeitenden der Gemeinde Bronschhofen, welche bei der Pensionskasse St.Galler Gemeinden Genossenschaft versichert sind und für die bereits heute das Rentenalter 65 gilt.

Verbleiben die Versicherten bis zur Pensionierung in der Kasse und wählen sie den Bezug der Altersleistung in Rentenform, so wird der vorab festgelegte Betrag zum Altersguthaben geschlagen und verrentet. Beziehen sie einen Anteil der Altersleistung in Kapitalform, so verfällt der Anspruch auf die Kapitaleinlage anteilig. In allen anderen Fällen (Reduktion / Erhöhung Beschäftigungsgrad, freiwillige Einkäufe oder Belastung infolge Scheidung / WEF) bleibt der vorab bestimmte Betrag unverändert.

Die Ausgleichsmassnahme gilt für die Versicherten aller angeschlossenen Arbeitgebenden. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten einer per 1. Januar 2015 geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserve. Verfallende Ansprüche der Versicherten fallen der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve zu.

Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen sind abhängig von der neu gewählten Lösung. Bei einem Wechsel zu Swisscanto Flex gemäss Ziffer 3 betragen die Kosten insgesamt für alle Arbeitgebenden zusammen rund Fr. 1,9 Mio., für die Stadt Wil sind es rund 1,5 Millionen. Da keine gesetzliche Verpflichtung für den Einschuss durch den Arbeitgebenden besteht, kann die Regelung nicht gegen den Willen der einzelnen Arbeitgebenden eingeführt werden (Art. 66 Abs.1 BVG). Die Kosten verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die Arbeitgebenden:

Zusatzmassnahme Ausgleich Altersrente			
	Anzahl Aktive (Offertbestand)	Anzahl Aktive mit Anspruch	Kosten für den Ausgleich
Fachstelle Ostschweiz	3	1	0
Freie Mitglieder	3	2	60'557
Ortsgemeinde Wil	11	9	108'235
Sicherheitsverbund Region Wil	9	2	88'193
Stadt Wil	204	74	1'051'477
Stadt Wil (ehemals Bronschhofen)	24	11	121'098
Technische Betriebe	59	22	287'142
Wil Tourismus	2	2	101'249
WIPA Wiler Parkhaus AG	3	3	34'539
Wispag	18	3	0
Pensionskasse Gemeinde Wil	336	129	1'852'489

Vorteile der Massnahme:

- einfache Umsetzung;
- keine Nachkalkulation nötig, einmalige Definition;
- Rückfall an Arbeitgebenden möglich (Einlage als zusätzliche Arbeitgeberbeitragsreserve).

Nachteile:

- allenfalls für die Versicherte oder den Versicherten schwierig nachvollziehbar;
- unterschiedliche Entscheide der Arbeitgebenden möglich: Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, diese Massnahme zu finanzieren.

3. Neuer Vorsorgeträger (Phase 2)

Vorgaben des BVG

Das BVG bestimmt, dass auf 1. Januar 2014 alle öffentlich-rechtlichen Pensionskassen rechtlich selbständig sein müssen und das Gemeinwesen nicht mehr Träger der Einrichtung sein darf. Als Rechtsform sind nur noch privatrechtliche Stiftungen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit zulässig.

Die bisherige Rechtsform der Pensionskasse als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist nicht mehr zulässig.

Handlungsoptionen

Nach Art. 11 BVG muss der Arbeitgebende, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigt, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen.

Für die Pensionskasse der Stadt Wil ergibt sich – neben der Beibehaltung einer selbständigen Lösung – folgende Möglichkeit, um die bundesrechtliche Vorgabe zu erfüllen: Die Stadt Wil – zusammen mit den anderen bisher angeschlossenen Arbeitgebenden – schliesst sich einer anderen Vorsorgeeinrichtung an (Sammelstiftung oder autonome Gemeinschafts-Vorsorgeeinrichtung) oder die Pensionskasse schliesst sich mit anderen Kassen zusammen (z. B. durch Fusion).

Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung

Der Stadtrat hat, nach Rückzug der ursprünglichen Parlamentsvorlage „Pensionskasse“ geprüft, ob ein Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung zweckmässig sein könnte. In der Folge beschloss er auf Antrag der Pensionskassenkommission und nach eingehender Prüfung, dass die Stadt Wil per 1. Januar 2015 einen Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung sucht. Gründe dafür sind unter anderem die Sicherheit für die Versicherten, die Verwaltungs- und Fixkosten (Administration, Experte, Revision, Führung, Informatikprogramm) sowie das noch aufzubauende Know-how in der Durchführung einer eigenen Stiftung. Auch die vorberatende Kommission „Pensionskasse“, welche die ursprüngliche Vorlage beriet, favorisierte grossmehrheitlich den Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung.

Ausschreibung

Für den Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung wurde eine öffentliche Ausschreibung gemäss WTO durchgeführt – dies aufgrund von Abklärungen beim Kantonalen Baudepartement (Beschaffungswesen): „Es lässt sich jedenfalls feststellen, dass es keinen einsichtigen Grund dafür gibt, obligatorische Sozialversicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer in der Wahl des Versicherers frei ist (z.B. obligatorische berufliche Vorsorge für Gemeindeangestellte oder Berufsunfallversicherungen für kaufmännisches kantonales Personal), von der Staatsvertragsgeltung kategorisch auszunehmen. Wo also kein staatliches Monopol wie bei der AHV oder IV besteht, und die Leistungen im Markt beschafft werden können, sind diese dem Vergaberecht zu unterstellen“.

Aufgrund der Ausschreibung (offenes Verfahren) haben folgende Anbietende ein Angebot eingereicht:

- Swiss Life;
- ALSA Pensionskasse;
- St.Galler Pensionskasse;
- Swisssanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken (zwei Offerten);
- ALVOSO LLB Pensionskasse;
- PK St.Galler Gemeinden Genossenschaft;
- Comunitas Vorsorgestiftung.

Die Kriterien wurden wie folgt gewichtet:

- 35% Abbildung des vorgegebenen Plans:
Genauigkeit Umsetzung Vorsorgeplan, allenfalls abweichende Regelungen, Gesundheitsprüfung und -vorbehalte
- 20% laufende Kosten:
reglementarische Beiträge, weitere Kosten gemäss Kostenreglement, Sanierungsmassnahmen etc.
- 20% einmalige Kosten:
Rentnerinnen- und Rentnerübernahme, Einkauf Reserven und Rückstellungen
- 15% Sicherheit:
Deckungsgrad, Solvabilität der Versicherungsgesellschaften bei Versicherungssammelstiftungen, geplante Änderungen in den nächsten fünf Jahren ab 2015 (technischer Zinssatz etc.), Höhe der Rückstellungen oder Versicherungsdeckung
- 5% Handling von Mutationen:
Leistungsabwicklung, Online-Verarbeitung, Schnittstelle wie z. B. VRSG-kompatible Lösung
- 5% Nachhaltigkeit:
z. B. Mitwirkung, besondere Vertragsklauseln und Regelung betreffend Vertragsauflösung

Zuschlag

Alle eingereichten Angebote konnten berücksichtigt werden. Die Angebote wurden entsprechend den in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen und oben aufgeführten Kriterien beurteilt (Art. 34 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen). Die nachfolgende Matrix gibt einen Überblick über die Ergebnisse (Zum Vergleich wird die autonome Weiterführung der Wiler Pensionskasse als „Wil autonom“ ebenfalls aufgeführt.):

Bewertungsraster	Ge- wichte	Com- unitas	PK SG Gde.	Swiss Life	sgpk	ALVOSO	ALSA PK	Swisscanto flex nat.	Swisscanto flex fix	Wil autonom
1. Abbildung des vorgegeb. Plans	35%	31.6	14.8	33.7	11.4	32.2	35.0	29.6	33.3	33.3
2. Laufende Kosten	20%	10.4	3.9	11.6	14.2	14.4	12.5	17.8	16.7	12.0
3. Einmalige Kosten	20%	17.9	19.8	0.3	12.3	8.3	0.4	14.1	14.1	11.9
4. Sicherheit	15%	4.4	2.9	14.0	9.2	8.8	6.4	10.7	10.7	10.1
5. Handling von Mutationen	5%	3.8	5.0	3.8	3.1	3.8	2.5	3.8	3.8	3.8
6. Nachhaltigkeit	5%	3.8	1.7	3.7	2.2	3.0	1.3	2.2	2.2	6.3
Total	100%	71.8	48.0	67.0	52.4	70.4	58.1	78.1	80.6	77.3
Rang		3	8	5	7	4	6	2	1	---

Gemäss Art. 34 Abs. 1 der genannten Verordnung erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Aus der Matrix ergibt sich, dass die Swisscanto flex, fixe Finanzierung, insgesamt das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat. Zwar erreicht dieses Angebot in keinem der sechs Zuschlagskriterien den Höchstwert. Allerdings rangiert es bei drei Kriterien jeweils auf dem 2. Platz und bei zwei weiteren Kriterien auf dem 3. Platz, so dass es in der Gesamtwertung die höchste Punktzahl erreicht hat.

Der Stadtrat hat den Zuschlag folglich der Swisscanto flex, fixe Finanzierung, erteilt. Bis zum heutigen Datum (14. April 2014 = Versand Bericht und Antrag an die Mitglieder des Stadtparlaments) ist keine Beschwerde gegen den Vergabeentscheid eingereicht worden.

Vergleich zwischen Anschluss an die Swisscanto Flex fix und Autonomie

Beim Vergleich eines Anschlusses mit der autonomen Weiterführung sind besonders die folgenden Punkte zu beachten:

- Kapitalbedarf (Kosten) und finanzielle Sicherheit langfristig: vgl. Ergebnisse im Bewertungsraster;
- Bedarf einer Staatsgarantie: nur bei Autonomie in der Höhe der Unterdeckung per 31. Dezember 2011. In den anderen Fällen muss die implizite Garantie gegenüber der bestehenden Pensionskasse erfüllt werden;
- Risiko- und Verwaltungskosten: vgl. Ergebnisse im Bewertungsraster
 - Autonomie: Synergie-Effekte
 - Anschluss: Outsourcing von Verwaltungstätigkeiten, verglichen mit Aufwand eigener Pensionskasse;

- Einfluss auf die Gestaltung eigener Vorsorge-Lösung: Anschluss nur mit eingeschränkten Möglichkeiten (z. B. Umwandlungssatz);
- Mitwirkungsmöglichkeit / Mitspracherecht: volle Rechte nur bei Autonomie;
- Nachhaltigkeit der Lösung: vgl. Ergebnisse im Bewertungsraster
 - Qualität der Lösung
 - Sicherheit für die Versicherten;
- EDV: Verknüpfungsmöglichkeiten mit städtischer Verwaltung (VRSG) nur mit Autonomie.

Kriterium	Swisscanto Flex	Autonomie mit Vollkapitalisierung
Einmaliger Aufwand für laufende Renten	<p>Fr. 56,3 Mio.</p> <p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> + Staatsgarantie entfällt (Vorteil für den Garantiegeber) + Wechsel auf technischen Zinssatz 3% mit Einlage bereits mitfinanziert <p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> – höhere einmalige Ausfinanzierung notwendig (Fr. 56,3 Mio.) – potentieller Verlust an Sicherheit für die Versicherten infolge Entfalls der Staatsgarantie. Das Unterdeckungs-Risiko der neuen Vorsorgeeinrichtung wird zukünftig durch die Arbeitgebenden und Versicherten zu tragen sein; die bisherige Staatsgarantie fällt mit der Ausfinanzierung auf 100% dahin 	<p>Fr. 55,9 Mio.</p> <p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> + geringerer Ausfinanzierungsbedarf, da keine / kleinere technische Rückstellungen notwendig (Fr. 55,9 Mio.) + Wechsel auf technischen Zinssatz 3% mit Einlage bereits ausfinanziert + Deckungsgrad 100% per 31. Dezember 2014, berechnet mit aktualisierter Grundlage + tiefere Einlage möglich, unter Beibehaltung einer Staatsgarantie und mit erhöhtem Sanierungsrisiko, je tiefer die Einlage gewählt wird <p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedarf technischer Rückstellungen rund Fr. 3,3 Mio. (notwendige technische Rückstellungen: Langlebigkeit Rentnerinnen und Rentner, Risikoschwankung Aktive)
Jährlicher Aufwand	<p>Fr. 4,5 Mio.</p> <p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> + deutlich günstigere Verwaltungskosten + günstigere Risiko-Versicherung möglich 	<p>Fr. 4,7 Mio.</p> <p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> + bei positivem Schadenverlauf ist künftig die Senkung der Risikobeiträge möglich (unter das Niveau von Swisscanto Flex) + keine Kosten für Sanierung / Nachfinanzierung enthalten + Überfinanzierung (Risikoprämie) erhöht die Sicherheit der Kasse

	<p>Nachteil</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Flexibilität in der Preisgestaltung 	<p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> – höchster Verwaltungsaufwand pro Kopf (kleiner Bestand) – Interessenkonflikt: Beitragssenkung bei positivem Schadenverlauf steht in Konkurrenz zur Äufnung der Wertschwankungsreserve (Aufhebung der Staatsgarantie verzögert sich entsprechend)
Technische Grundlagen	<p>Vorteil</p> <ul style="list-style-type: none"> + höherer Umwandlungssatz, zumindest anfänglich <p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> – künftige Anpassung Umwandlungssatz unklar – Ausgleichsmassnahmen bei der Gestaltung des Beitragsprimat-Plans schwieriger zu formulieren 	<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> + versicherungstechnische Parameter selbst zu bestimmen, wählbar + flexible Umsetzung künftiger Veränderungen möglich <p>Nachteil</p> <ul style="list-style-type: none"> – (keine)
Mitwirkung	<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> + Vorsorgekommission kann den Vorsorgeplan wählen + Reduktion organisatorischer Risiken <p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenig Chancen auf Einsitz im Stiftungsrat – wesentliche Einflussnahme auf die Zukunft der Vorsorgeeinrichtung nicht möglich (technische Grundlagen, Leistungsanpassungen und gegebenenfalls Sanierung fremdbestimmt) – Verlust der Identifikation mit der eigenen Pensionskasse – keine Berücksichtigung ortsansässiger Banken (Anlagestrategie) – Verantwortung aus der Primats-Umstellung gegenüber Versicherten nicht mehr direkt wahrnehmbar 	<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> + eigener Stiftungsrat, oberstes Organ der Vorsorgeeinrichtung + versicherungstechnische Parameter selbst bestimmt + Flexibilität bei der Gestaltung des Vorsorgereglements + Organisationsform selbst bestimmbar (bspw. ist eine Vollversammlung möglich) <p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufwand pro Kopf – Bereitschaft / Einsatz für eigene Pensionskasse, die gepflegt werden muss

Risiken und Chancen	<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> + eigener Aufwand für Pensionskasse kann beinahe vollständig entfallen + Ausbildung, Wissen und PK-Know-how sichergestellt + auf Wunsch Kapitalanlage in Eigenregie möglich + Sicherheit infolge der Grösse der Vorsorgeeinrichtung (Bilanzsumme rund Fr. 1 Mrd.) <p>Nachteil</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anbindung an städtische Verwaltung zu klären (Datenübermittlung) 	<p>Vorteile</p> <ul style="list-style-type: none"> + späterer Anschluss bleibt auch nach Start in Autonomie grundsätzlich möglich (Entfall Staatsgarantie) + Teuerungsanpassung der Rentenleistungen einfach zu versichern, falls gewünscht <p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> – Risiken aufgrund eher kleiner Kassengrösse (Schwankungen der Kapitalanlage, Teilliquidationen / Bestandesrückgang, Risikoschwankungen im Schadenverlauf) <p>zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verantwortung für die Anlagetätigkeit (als Voroder Nachteil), wählbare Autonomie bei Durchführung ○ Verwaltungstätigkeit kann sowohl selbständig als auch ausgelagert erfolgen
---------------------	---	---

Das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens sowie dieser Vergleich lassen zwei Schlussfolgerungen zu:

Erstens zeigt sich, dass der Entscheid, den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung zu suchen, richtig war. Der Anschluss an die Swisscanto flex, fixe Finanzierung, erweist sich auch unter Berücksichtigung der Lösung „Wil autonom“ als wirtschaftlich günstigstes Angebot (80,6 Punkte zu 77,3 Punkte).

Zweitens zeigt sich, dass die Lösung „Wil autonom“ gemäss Matrix den 3. Platz erreicht hätte. Dies bedeutet, dass auch eine solche Lösung konkurrenzfähig wäre.

4. Realisierung der neuen Lösung (Phase 3)

Einverständnis der Mitarbeitenden

Gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG erfolgt die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgebenden im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Dieses Einverständnis ist in der Zwischenzeit eingeholt worden.

Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen:

Voraussichtliches Vermögen PK Wil	per 31.12.2014	per 01.01.2015	Aufwand Szenario Anschluss
Vorsorgekapital und Rückstellungen Rentner	55'891'411.35	56'303'134.00	Kosten für Übernahme Rentner, inkl. Teuerung
- Deckungskapital Rentner	50'118'050.35	55'801'854.00	- Deckungskapital Rentner
gemäss Rentnerbestand und technischen Grundlagen per Jahresrechnung 31.12.2013			gemäss Angebot Swissscanto Flex
- technische Rückstellungen Rentner 31.12.2013		0.00	- technische Rückstellungen Rentner
- Langlebigkeit Rentner	776'122.00		(Einkauf in technische Rückstellungen Rentner ist nicht erforderlich)
- Risikoschwankungsfonds Rentner	1'990'056.00		
- Teuerungsausgleichsfonds	501'280.00	501'280.00	- Teuerungsausgleichsfonds, für künftige Teuerungsanpassung zu übertragen
- zusätzliche Rückstellung Rentner 31.12.2014			
- Rückstellung Senkung technischer Zins 3% ist per 31.12.2014 neu zu bilden	2'505'903.00		
Vorsorgekapital Aktive Versicherte	57'984'418.60	57'984'418.60	Kosten für Übernahme aktive Versicherte
- Austrittsleistungen Aktive Versicherte gemäss Offertbestand per 31.12.2014	57'984'418.60	57'984'418.60	- Eintrittsleistungen Aktive Versicherte
		0.00	- technische Rückstellungen Aktive
			(Einkauf in technische Rückstellungen Aktive Versicherte ist nicht erforderlich)
technische Rückstellungen Aktive	1'491'568.00	1'500'000.00	zusätzlicher gebundener Aufwand
gemäss Jahresrechnung 31.12.2013			geschätzte Werte
- Langlebigkeit Aktive	782'847.00	110'000.00	- Rückstellung Liquidationskosten
- Risikoschwankungsfonds Aktive	708'721.00	1'000'000.00	- Rückstellung IBNR
- Rückstellung pendente Vorsorgefälle	-	390'000.00	- Rückstellung pendente Invaliditätsfälle
- Fonds Austrittsverluste	-		
		1'900'000.00	zusätzliche Massnahmen Primatwechsel
			- Ausfinanzierung Altersrenten gemäss Massnahmenplan / Übergangsregelung, via Arbeitgeber-Reserve Swissscanto Flex
Theoretisch notwendiges Vermögen	115'367'397.95	117'687'552.60	Total Aufwandspositionen Anschluss
		114'287'552.60	- wovon Übertrag an Swissscanto Flex für Übernahme Aktive und Rentner inkl. Teuerung
Berechnung voraussichtlich verfügbares Vermögen			
theoretisch notwendiges Vermögen	115'367'397.95	1'900'000.00	- wovon Übertrag in Arbeitgeber-Beitragsreserve Swissscanto Flex (Ausfinanzierung)
./. Neu zu bildende Rückstellung Zinssenkung	-2'505'903.00		
Zwischentotal	112'861'494.95	1'500'000.00	- wovon in PK Wil verbleibend
x Deckungsgrad (Annahme: unverändert 2013)	98.40%		
verfügbares Vermögen	111'055'711.05	6'631'841.55	zu finanzierende Differenz
bei unverändertem Deckungsgrad		1'900'000.00	- wovon für Ausfinanzierung Altersrenten
		4'731'841.55	- wovon versicherungstechn. Fehlbetrag
		5'000'000.00	- Fehlbetrag gerundet auf CHF 1 Mio.

Bei der Übertragung sind die Regelungen des Reglements über das Verfahren bei Teilliquidation zu berücksichtigen. Damit sind die wohlerworbenen Rechte aller Destinatäre zu wahren:

- Rentnerinnen und Rentner: Die laufende Rente muss auch nach dem Übertrag in gleicher Höhe ausgerichtet werden. Damit ist nicht nur das vorhandene Deckungskapital zu übertragen, sondern der Betrag, der zur Sicherstellung der Rente bei der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt wird. Die Rückstellung für die zukünftigen Teuerungsanpassungen ist unverändert an die Swisscanto Flex zu übertragen, da die Rückstellung zweckgebunden ist;
- aktive Versicherte: Diese haben Anspruch auf ihre volle Freizügigkeitsleistung, unabhängig vom Deckungsgrad der Pensionskasse.

Die technischen Rückstellungen für die Aktiven werden weiterhin benötigt, um die Liquidationskosten, die Rückstellung für zwar bis 31. Dezember 2014 eingetretene, aber noch nicht gemeldete Leistungsfälle (IBNR), und die Rückstellung für pendente Leistungsfälle (2 per 31. Dezember 2013) zu finanzieren. Diese Rückstellungen verbleiben in der Stadtrechnung, da die bisherige unselbständige Pensionskasse für sämtliche Leistungsfälle bis 31. Dezember 2014 zuständig bleibt. Die nach diesem Datum definitiven Leistungsfälle können an die Swisscanto Flex übertragen werden. Das Risiko, ob die Rückstellung ausreicht, trägt die Stadt Wil als gebundene Ausgabe (reglementarische Leistungen und Verwaltungskosten).

Zuständigkeit

Die notwendigen Entscheide für einen Anschluss sind wie folgt zu fällen:

- Aufhebung des heutigen Reglements: Eine Voraussetzung für den Wechsel ist die Tatsache, dass die heutige Lösung nicht mehr weitergeführt wird. Somit muss zwingend das Pensionskassenreglement vom Parlament aufgehoben werden, da das Parlament dieses auch erlassen hat. Aufgrund der Aufhebung muss sich jede oder jeder angeschlossene Arbeitgebende einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliessen, die auch eine BVG-konforme Vorsorge gewährleistet. Das Parlament kann über Aufhebung des Reglements entscheiden und damit indirekt den Anschluss an die Sammeleinrichtung blockieren (durch Nichtaufhebung des Reglements). Wenn der Anschluss blockiert ist, wird die Aufsichtsbehörde gegen Ende 2014 anordnen, dass eine selbstständige Einrichtung gegründet werden muss.
- Entscheid über den Anschluss: Der Stadtrat Wil ist als „Arbeitgeber“ im Sinne von Art. 11 BVG zuständig für den Entscheid über den Anschluss an die Sammeleinrichtung. Er hat den Grundsatzentscheid gefällt, dass (vorbehältlich Reglementsauflösung bzw. Zustimmung des Parlaments) der Anschluss an eine Sammeleinrichtung vorgenommen werden soll. Der Entscheid hat bestimmte zwingende finanzielle Folgen (Behebung einer allfälligen Unterdeckung), weitere zwingende Folgen wegen der veränderten Rechnungsgrundlagen (tieferer technischer Zins) und Folgen, über die grundsätzlich frei entschieden werden kann (Abfederung der Wirkungen des Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat).
- Primatwechsel: Das Reglement ab 1. Januar 2015 im Rahmen der Swisscanto Flex muss vom paritätischen Organ (= neue Vorsorgekommission) beschlossen werden.

- Erhöhung des Rücktrittsalters: Das Stadtparlament wird neben der Aufhebung des Reglements frei über die Anhebung des Rücktrittsalters auf 65 (Personalreglement) entscheiden können. Sollte es beim bisherigen Rücktrittsalter 63 bleiben, müsste die Offerte der Sammeleinrichtung angepasst werden; es käme zu einem höheren Finanzierungsbedarf.

Staatsgarantie

Die nachfolgende Übersicht zeigt die notwendigen Staatsgarantien bei den entsprechenden Szenarien:

Variante	(Teil-)Liquidation	Weiterbestand	Weiterbestand
Finanzierungsverfahren	Vollkapitalisierung	Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
Deckungsgrad	Unterdeckung (90.88%), Zieldeckung 100%	Unterdeckung (90.88%)	Unterdeckung gemäss globalem Ausgangsdeckungsgrad (<90.88%)
Sanierung	sofort (Anschluss an privatrechtliche PK)	5 bis 7 Jahre	nein
- Rechtsgrundlage	Art. 65c BVG	Art. 65c BVG	
Finanzierungsplan			zwingend
- Rechtsgrundlage			Art. 72a BVG
implizite Staatsgarantie	ja wegen Unselbständigkeit	ja wegen Unselbständigkeit und planmässiger Unterdeckung	
- Rechtsgrundlage	Botschaft des Bundesrates zur Finanzierung, S. 14	OAK M - 02/2012	
- Auswirkung	effektive Unterdeckung am 31.12.2014 (Schätzung CHF 4.7 Mio) inkl. Reduktion technischer Zinssatz	max. CHF 10.97 Mio gegen- über PK der Stadt Wil	
- Aufhebung	mit Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Pensionskasse	mit genügend WSR Art. 72f Abs. 2 BVG	
explizite Staatsgarantie	kein Entscheid möglich	bei Abweichung vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse bis 31.12.2011 und Unterdeckung per 01.01.2012	zwingend
- Rechtsgrundlage		Gemäss OAK M-05/2012 Ziff. 3.1: Art. 72c BVG analog	Art. 72c BVG
- Auswirkung		in der Höhe der Unterdeckung gemäss globalem Deckungsgrad	in der Höhe der Unterdeckung gemäss globalem Deckungsgrad
- Aufhebung		mit genügend WSR Art. 72f Abs. 2 BVG	mit genügend WSR Art. 72f Abs. 2 BVG
Literatur			
Teilliquidation	Grundsätzlich: kein Abzug von Fehlbeträgen	Grundsätzlich: kein Abzug von Fehlbeträgen	kein Abzug von Fehlbeträgen
- Rechtsgrundlage	analog 19a FZG OAK M -04/2012 Ziffer 3 Absatz 10 Reglement Teilliquidation: unbefristete Staatsgarantie	analog 19a FZG OAK M -04/2012	19a FZG OAK M -04/2012
- Höhe Abzug	kein Abzug	Ausnahme: Falls Fehlbetrag grösser als Unterdeckung per 01.01.2012	Ausnahme: Falls Fehlbetrag grösser als explizite Staatsgarantie
Entscheid oberstes Organ	Entscheid zum Wechsel der Vorsorgeeinrichtung notwendig	Folge, falls kein Entscheid	Entscheid notwendig

Mit dem Austritt der Arbeitgebenden aus der Pensionskasse der Stadt Wil wird die implizite Staatsgarantie fällig, unabhängig vom Betrag der Unterdeckung. Bezüglich der Swisscanto Flex besteht keine Staatsgarantie, da diese nur gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. selbständige Pensionskasse der Stadt Wil) bestehen kann (Art. 72a bis c BVG).

Gebundene Ausgabe

Wenn der Stadtrat gültig über den Anschluss an die Sammeleinrichtung entscheidet, sind die daraus entstehenden Kosten gebundene Ausgaben, soweit nicht das Niveau der Leistungen erhöht wird. Gebunden ist auch die Ausfinanzierung der allfälligen Unterdeckung, weil eine entsprechende Finanzierungsgarantie der Stadt Wil seit je feststand. Keine gebundene Ausgabe ist der Betrag für die Abfederung des Wechsels vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat.

An die Pensionskasse Wil angeschlossene Arbeitgebende und Einzelpersonen

Die Anschlussverträge, welche die Stadt Wil mit angeschlossenen Arbeitgebenden und Einzelpersonen abgeschlossen hat, sind zu kündigen. Den Arbeitgebenden wird die Möglichkeit eingeräumt, sich ebenfalls der Swisscanto flex, fixe Finanzierung, anzuschliessen. Die damit verbundenen Kosten sind durch diese Arbeitgebenden zu tragen.

Die Einzelpersonen ohne Anstellungsverhältnis zu einem angeschlossenen Arbeitgebenden treten aus der Pensionskasse der Stadt Wil aus. Mögliche Anschlüsse an Vorsorgeeinrichtungen sind von diesen selbst zu prüfen.

Aufhebung des städtischen Pensionskassenreglements vom 3. November 2005

Das städtische Pensionskassenreglement vom 3. November 2005 ist vom Stadtparlament ersatzlos aufzuheben, damit der Anschluss an die Swisscanto Flex, fixe Finanzierung, möglich wird.

Welche Aufgaben verbleiben bezüglich Pensionskasse bei der Stadt Wil?

Die Stadt Wil ist weiterhin für die Leistungsfälle zuständig, die vor dem 1. Januar 2015 eingetreten sind. Sind die Fälle definitiv, so können sie dem Anschluss an die Swisscanto Flex, fixe Finanzierung, übertragen werden. Somit kann die Pensionskasse erst dann endgültig aufgehoben werden, wenn keine sie betreffende Leistungsfälle mehr möglich sind.

5. Zusammenfassung

Die vorgängigen Ausführungen beinhalten, dass der Stadtrat dem Stadtparlament den Antrag stellt, das bestehende Pensionskassenreglement aufzuheben. Dies mit der Folge, dass sich die Stadt Wil als Arbeitgeberin für die Mitarbeitenden, welche dem Personalreglement unterstehen, der Swisscanto Flex anschliesst. Im Weiteren ist das Personalreglement anzupassen. Das Rentenalter ist auf 65 anzuheben. Die Möglichkeiten bleiben bestehen, früher in den Ruhestand zu gehen oder über das Rentenalter 65 hinaus zu arbeiten – letzteres dürfte allerdings die Ausnahme bleiben.

In finanzieller Hinsicht ist festzuhalten, dass eine gebundene Ausgabe von Fr. 4,7 Mio. (Stand 31. Dezember 2013) zu erwarten ist. Die Kosten der Massnahmen zum Primatwechsel in der Höhe von rund Fr. 1,9 Mio. sind von den angeschlossenen Arbeitgebenden zu tragen – auf die Stadt Wil entfallen rund 1,5 Millionen.

6. Folgen der Nichtaufhebung des Pensionskassenreglements

„Wil autonom“

Die Aufhebung des Pensionskassenreglements fällt in die Zuständigkeit des Stadtparlaments. Für den Fall, dass das Stadtparlament einer Aufhebung nicht zustimmt, ergeben sich folgende Konsequenzen: Die heutige Pensionskasse wird unter Berücksichtigung der gesetzlich zwingenden Anforderungen (= Status quo) beibehalten. Dieser Umstand (= Alternativszenario) wird im Folgenden auch „Wil autonom“ genannt und wurde in den vorhergehenden Auswertungen so berücksichtigt.

Rechtsform und Finanzierungsverfahren

Die Kasse wird rechtlich aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und in eine Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt. Wenn kein Entscheid mehr herbeigeführt werden kann, ist zu erwarten, dass die Stiftungsaufsicht die Verselbständigung durch Verfügung herbeiführen wird.

Die Aufsicht wird auch das oberste Organ definieren (vermutlich die Pensionskassenkommission). Dieses nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr und ist zuständig für alle übrigen Aufgaben. Es sorgt unter anderem für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Eine ausführliche Liste unübertragbarer und unentziehbarer Führungskompetenzen des obersten Organs ist in Art. 51a Abs. 2 BVG enthalten. Dieses Organ ist ebenfalls zuständig für den Erlass des Vorsorgereglements und damit den Primatwechsel.

Wird das Reglement nicht aufgehoben, so kann kaum mit der Genehmigung eines Teilkapitalisierungsverfahrens inkl. des notwendigen politischen Prozesses gerechnet werden. Aus diesem Grund kommt einzig die Vollkapitalisierung in Frage. Eine Unterdeckung ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu beheben (ein von der Aufsichtsbehörde genehmigter Finanzierungsplan zur Erreichung eines Deckungsgrads von 100% innert fünf bis sieben Jahren mit Staatsgarantie). Die Kompetenz für die notwendigen Entscheide liegt beim obersten Organ der verselbständigten Pensionskasse. Zu den Unterschieden in den Finanzierungsverfahren wird auf den Bericht und Antrag an das Stadtparlament „Reglement über die Pensionskasse Wil“ vom 14. Februar 2013 verwiesen.

Staatsgarantie

Für die neue Pensionskasse bestehen zwei Möglichkeiten:

- Mit der Verselbständigung der Pensionskasse bleibt die bisherige implizite Staatsgarantie grundsätzlich weiterhin bestehen und ist gemäss Art. 72c BVG zu verbiefen. Die Staatsgarantie kann erst bei Erreichung eines Deckungsgrads von 100% und zusätzlich vollständiger Wertschwankungsreserve wegfallen;

- Mit der Verselbständigung wird die Pensionskasse ausfinanziert analog zu einem Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung. Die bisher implizit bestehende Staatsgarantie gelangt zur Realisierung. Analog zu den Pensionskassen der Stadt und des Kantons St.Gallen kann auch der Fehlbetrag mittels einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ausfinanziert werden. Ab dem 1. Januar 2015 würde keine Staatsgarantie mehr bestehen.

Der Stadtrat, der im obersten Organ vertreten sein wird, befürwortet die 2. Möglichkeit. In finanzrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass mit der Gründung einer ausfinanzierten neuen Pensionskasse die bestehende implizite Garantie realisiert wird. Eine erneute Garantieerklärung gegenüber der selbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftung ist nicht mehr notwendig. Damit entfällt eine diesbezügliche obligatorische Volksabstimmung.

Geschäftsführung und Verwaltung

Der künftigen Pensionskasse kommt kraft Bundesrecht eine weitestgehende Organisations-, Finanz- und Haushaltsautonomie zu. Die Geschäftsführung obliegt dem obersten Organ, das hierfür eine Geschäftsleitung einsetzen kann und diese zu überwachen hat.

Es wäre beabsichtigt, die meisten Arbeiten an Dritte auszulagern, bis allenfalls genügend Kapazität in der internen Verwaltung besteht.

Vorsorgeplan

Als Vorsorgeplan wird der Plan gemäss Offertausschreibung inkl. Übergangsregelung gemäss Ziffer 2 eingeführt. Die Kompetenz dazu liegt beim obersten Organ der neuen Pensionskasse.

Technische Grundlagen und weitere Reglemente

Für die neue Pensionskasse wird die technische Grundlage BVG 2010 P2015 mit einem technischen Zinssatz von 3% verwendet. Diese Grundlage wird auch bei der Berechnung der Ausfinanzierung verwendet.

Die bisherigen Reglemente (Organisationsreglement, Anlagereglement, Teilliquidationsreglement etc.) werden als Basis für die neue Pensionskasse verwendet und an die Strukturreform angepasst.

Rückdeckung

Das oberste Organ behält als Rückdeckungsmassnahme die bisherige Stop-Loss-Versicherung auf Anraten des Experten voraussichtlich bei.

7. Anträge

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Der Aufhebung des Reglements Pensionskasse mit der Folge, dass sich die Stadt Wil als Arbeitgeberin per 1. Januar 2015 der Swisscanto Flex Sammelstiftung, fixe Finanzierung, anschliesst, sei zuzustimmen.
2. Dem Nachtrag I zum Personalreglement sei zuzustimmen.
3. Für die Ausfinanzierung Altersrenten sei ein Kredit von Fr. 1,5 Mio. zu sprechen.
4. Es sei festzustellen, dass der Beschluss gemäss Ziffer 3 dem fakultativen Referendum untersteht.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Beilage
Nachtrag I zum Personalreglement